



Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, den 16. Juni 2023

Eingabe per Mail an: [sid@sz.ch](mailto:sid@sz.ch)

## **Vernehmlassung – Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion M 2/21 vom 3. März 2021, welche die Beurkundung von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Fernbeglaubigung ermöglichen soll, wurde in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt.

### **1. Vorbemerkungen**

Die Mitte betrachtet den mit der Abkehr vom Unmittelbarkeitsprinzip einhergehende Qualitätsverlust kritisch. Dem Regierungsrat ist jedoch insoweit zuzustimmen, als dass dieser Verlust an Schutzwirkung bei der vorgesehenen Lockerung nicht im gleichen Sinne notwendig ist, wie bei bisherigen beurkundungspflichtigen Vorgängen im Unmittelbarkeitsprinzip, da die Betroffenen im Voraus statutarisch oder im Einzelfall sich für diese Art aussprechen müssen. Allerdings, und dies ist nicht unwesentlich, sind es nicht zwingend die teilnehmenden Personen, welche tatsächlich die Statuten und mithin die Abkehr vom Unmittelbarkeitsprinzip genehmigt haben.

### **2. Zu einzelnen Paragraphen**

§12

Dieser Paragraph wird zwar nicht in Revision gezogen. Dennoch erachtet es die Mitte als prüfenswert, das Erfordernis des Beizugs einer sachverständigen Person bei fremdsprachigen Urkunden in Frage zu stellen.

Heute muss eine Urkundsperson bei fremdsprachigen Urkunden oder Beteiligten, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine Übersetzung beiziehen. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn die Urkundsperson der betreffenden Sprache selber nicht mächtig ist. Ist die Urkundsperson in der Lage, die

Urkunde oder den Inhalt selber zu übersetzen, ist ein Beizug aus unserer Sicht nicht notwendig. Es obliegt der Urkundsperson zu beurteilen, ob sie der entsprechenden Fremdsprache im genügenden Masse befähigt ist oder nicht.

Denkbar wäre folgende Formulierung:

Nach dem Verfahren gemäss Absatz 2 ist sinngemäss auch dann vorzugehen, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht oder eine fremdsprachige Urkunde zu beurkunden ist *und die Urkundsperson dieser Sprache nicht mächtig/fähig ist.*

§ 14 Abs. 1 Bst. a

Bisher war die Tätigkeit der Notare auf das Gebiet des Kantons Schwyz beschränkt. Gleichzeitig war es Notaren aus anderen Kantonen untersagt, im Kanton Schwyz Beurkundungen vorzunehmen. Der Notar ist eine Amtsperson mit entsprechender, kantonaler Ausbildung. Nach Art. 55 SchlTZGB bestimmen die Kantone, in welcher Weis auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Die Kantone bestimmen gemäss ihren Eigenheiten auch die Ausbildungs- und Zulassungskriterien. Nach dem EGzZGB ist gar eine Wohnsitz- oder Geschäftssitzpflicht im Kanton Schwyz richtigerweise vorgesehen. Durch die Einführung virtueller Beurkundungen wird diese Grenze verwischt. Da kein Tagungsort mehr vorzusehen ist, können Vorgänge, welche zumindest teilweise im Kanton Schwyz stattfinden (ein Tagungsleiter etc. wird die Tagung, wenn auch virtuelle von einem Ort aus leiten) von nicht im Kanton Schwyz zugelassenen Notaren beurkundet werden und umgekehrt. Für die Mitte ist fraglich, wie eine die Einhaltung der notariellen Vorgaben auf unserem Kantonsgebiet weiterhin gewährleistet sein soll und kann. Es gilt, sauber abzuwägen, ob die unkomplizierte Abhaltung von Generalversammlungen etc. oder der Schutz der Teilnehmenden höher zu gewichten ist bzw. ob der Schutz der Teilnehmenden tatsächlich im genügenden Masse gewährleistet werden kann.

Freundliche Grüsse  
Mitte Kanton Schwyz

**Bruno Beeler**  
Präsident



**Dominik Blunschy**  
Fraktionschef

